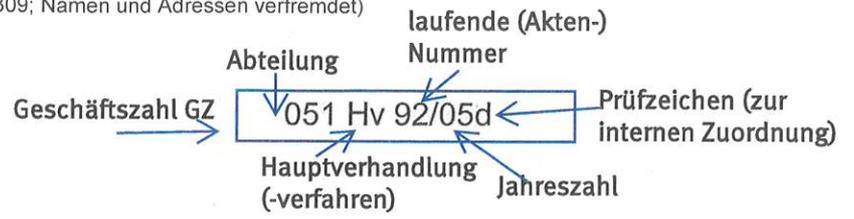




Republik Österreich
Landesgericht für Strafsachen Wien



Im Namen der Republik

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als **Schöffengericht** hat über die von der Staatsanwaltschaft Wien gegen

Laienrichterinnen und Laienrichter bei Straftaten mit Strafdrohung bis 5 Jahren (1 bis 5 Jahren)

Vorname NACHNAME

geboren am Datum in Wels,

österreichische Staatsbürgerin, ledig,

dzt. o.B., wohnhaft in 1140 Wien,

Anschrift

ohne Beschäftigung

wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 3, 148 2. Fall StGB

erhobene Anklage nach der am 14. Juli 2005

unter dem Vorsitz

der Richterin

Mag. Vorname Nachname

in Anwesenheit

der beisitzenden Richterin

Mag. Vorname Nachname

der Schöffen

Vorname Nachname

Vorname Nachname

der Schriftführerin

VB Vorname Nachname

Vertragsbedienstete

der öffentlichen Anklägerin

StA Mag. Vorname Nachname

Staatsanwältin

der Angeklagten

Vorname Nachname

und ihrer Verteidigerin

Mag. Vorname Nachname für

Dr. Vorname Nachname

durchgeführten Hauptverhandlung am selben Tag

zu Recht erkannt:

Spruch =
Entscheidung

Name der beklagten Partei ist schuldig, sie hat in Wien mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, Nachgenannte durch Täuschung über Tatsachen zu Handlungen verleitet, die Name der geschädigten Partei am Vermögen schädigten, und zwar

am 27.10.2004 und am 26.11.2004 Angestellte der Postsparkasse durch die Vorspiegelung, über das PSK-Konto des Name der geschädigten Person verfügbungsberechtigt zu sein und unter Benützung falscher Urkunden, nämlich zweier Scheckformulare, auf denen sie die Unterschrift des Name der geschädigten Person nachgemacht hatte, zur Ausfolgung von insgesamt € 2.300,--.

Name der beklagten Partei hat hiedurch das Vergehen des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 begangen und wird hiefür nach § 147 Abs 1 zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von

6 (sechs) Monaten

verurteilt.

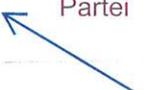
Gemäß § 43 Abs 1 StGB wird die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 (drei) Jahren bedingt nachgesehen wird.

Gem. § 38 Abs 1 Z 1 StGB wird die Vorhaft vom 25.4.2005, 11.00 Uhr, bis 26.4.2005, 16.50 Uhr, auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Gem. § 369 Abs 1 StPO ist die Angeklagte schuldig, dem Privatbeteiligten Name der geschädigten Partei einen Betrag von € 2.300,-- (in Worten: Euro zweitausenddreihundert) zu bezahlen.

Mit seinen weiteren Ansprüchen wird der Privatbeteiligte Name der geschädigten Partei gem. § 366 Abs 1 StPO auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Geschädigter / Opfer, der bzw. das
privatrechtliche Ansprüche hat



Gem. § 389 Abs 1 StPO hat die Angeklagte die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen.

Hingegen wird Name der beklagten Partei vom weiteren Vorwurf, sie habe in Wien mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten des Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern und in der Absicht, sich durch die Begehung schwerer Betrügereien eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen, Nachgenannten durch Täuschung über Tatsachen zu Handlungen verleitet, die diesen am Vermögen schädigten, wobei der Schaden insgesamt € 3.000,-- überstieg, und zwar

**Gliederung, die aus der Anklageschrift
übernommen wurde (Anlagepunkt)**

A./

Name der geschädigten
Partei

durch die Vorspiegelung, rückzahlungswillige und
rückzahlungsfähige Darlehensnehmerin zu sein, zur Zuzählung nachgenannter
Darlehen, und zwar

- 1) am 16.06.2003 € 10.000,--,
- 2) am 10.07.2003 € 3.790,--,
- 3) am 24.07.2003 € 5.000,--,
- 4) am 08.08.2003 € 4.000,--,
- 5) am 27.08.2003 € 4.000,--,
- 6) am 10.09.2003 € 2.000,--,
- 7) am 29.09.2003 € 3.000,--,
- 8) am 20.10.2003 € 1.000,--,
- 9) am 05.11.2003 € 1.000,--,
- 10) am 20.11.2003 € 500,--,
- 11) am 27.11.2003 € 700,--,
- 12) im April 2004 € 48.000,--, wofür

Name der
geschädigten
Partei

einen Kredit bei der Bank

Austria Creditanstalt AG aufnahm,

gem. § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich Verlesung des
gesamten Akteninhalts, insbesondere der polizeilichen Anzeige und Erhebungen,
der Strafregisterauskunft und der Einvernahme des Zeugen ^{Vorname}
NACHNAME steht im
Zusammenhalt mit der Verantwortung der Angeklagten folgender
entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

(Tatsachen-)
Sachverhaltsfeststellungen

Die 29-jährige Angeklagte ist österreichische Staatsbürgerin, ledig und
derzeit ohne Beschäftigung. Die Angeklagte weist drei einschlägige Vorstrafen auf.

Die Angeklagte und der Zeuge ^{Vorname}
NACHNAME lernten sich im Frühjahr
2003 im Café XYZ kennen, in welchem beide häufig verkehrten. Im Laufe

:

der Zeit entwickelte sich zwischen den Beiden eine starke Freundschaft in Form einer Art „Vater-Tochter-Beziehung“ . Die Angeklagte tat dem Zeugen ^{Vorname} NACHNAME aufgrund ihrer persönlichen Situation Leid, weshalb er sich um sie kümmerte. Die Angeklagte bot dem Zeugen ^{Vorname} NACHNAME im Gegenzug dazu an, diesen im Alter zu pflegen. Die Angeklagte und der Zeuge ^{Vorname} NACHNAME hatten fast täglich Kontakt und übernachtete die Angeklagte auch gelegentlich beim Genannten.

Aufgrund der engen Beziehung, die sich zwischen der Angeklagten und dem Zeugen NAME entwickelt hatte, wusste dies er über die damalige Situation der Angeklagten Bescheid, nämlich dass diese arbeitslos war und aufgrund der Trennung von ihrem Lebensgefährten um den Aufbau einer neuen Existenz bemüht war.

Im Zeitraum Juni 2003 bis November 2003 übergab der Zeuge ^{Vorname} NACHNAME daher der Angeklagten verschiedene Geldbeträge, und zwar

- 1) am 16.06.2003 € 10.000,--,
- 2) am 10.07.2003 € 3.790,--,
- 3) am 24.07.2003 € 5.000,--,
- 4) am 08.08.2003 € 4.000,--,
- 5) am 27.08.2003 € 4.000,--,
- 6) am 10.09.2003 € 2.000,--,
- 7) am 29.09.2003 € 3.000,--,
- 8) am 20.10.2003 € 1.000,--,
- 9) am 05.11.2003 € 1.000,--,
- 10) am 20.11.2003 € 500,--,
- 11) am 27.11.2003 € 700,--.

Die Angeklagte gab dem Zeugen ^{Vorname} NACHNAME gegenüber an, diese Gelder u.a. zur Anschaffung einer Wohnungseinrichtung sowie eines Kfz oder zur Ablägung eines Führerschein-Kurses zu benötigen. Der Zeuge ^{Vorname} NACHNAME übergab diese vor allem im Hinblick auf die zugesagten künftigen Pflegeleistungen und weil er sich um die Angeklagte kümmern wollte, sodass die Angeklagte davonausging, dass es sich bei den Geldbeträge um Schenkungen handelte, zumal über eine Rückzahlung der zugewendeten Beträge vor Übergabe des jeweiligen

Betrages nicht gesprochen wurde und auch war nie davon die Rede war, dass es sich um Darlehen handelt.

Als sich die Zahlungen häuften und der Zeuge ^{Vorname} NACHNAME den Eindruck gewann, dass die Angeklagte ihn trotz Zusage im Alter nicht pflegen würde, stellte er die Zahlungen ein. Im Laufe des Frühjahrs 2004 verringerte sich der Kontakt zwischen der Angeklagten und dem Zeugen ^{Vorname} NACHNAME. Auch im Hinblick auf die Verschlechterung der finanziellen Situation des Zeugen NAME forderte dieser sodann die übergebenen Geldbeträge zurück.

Dennoch nahm der Zeuge ^{Vorname} NACHNAME am 22.4.2004 einen Kredit bei der Bank Austria Creditanstalt AG in Höhe von € 48.000,-- auf, wobei er verpflichtete sich der Bank gegenüber zur Rückzahlung verpflichtete. In der Folge übergab er das Geld der Angeklagten, um diese erneut zu unterstützen. Dass es sich dabei um ein Darlehen handelt wurde wiederum nicht besprochen, eine Rückzahlung wurde vor Übergabe des Geldes ebenfalls nicht vereinbart.

Erst im Juli 2004 wurde zwischen der Angeklagten und dem Zeugen ^{Vorname} NAME bezüglich der bereits übergebenen Geldbeträge eine Ratenvereinbarung getroffen. Die Angeklagte erklärte sich - obwohl sie die erhaltenen Gelder als Schenkungen verstanden hatte - in Anbetracht des Umstandes, dass sich die finanzielle Situation des Zeugen ^{Vorname} NACHNAME nunmehr verschlechtert hatte und aufgrund der Aussicht auf eine neue Arbeitsstelle bereit, ab September 2004 monatliche Raten von € 200,-- an den Zeugen NAME zu bezahlen.

Bei einem ihrer Besuche in der Wohnung des Zeugen ^{Vorname} NACHNAME nahm die Angeklagte zwei Scheckformulare des Genannten, welche auf dem Tisch lagen, füllte diese zu ihren Gunsten aus und fälschte die Unterschrift des Zeugen NAME. Am 27.10.2004 und 26.11.2004 täuschte sie Angestellte der PSK darüber, über das Konto des Zeugen NAME verfügungsberechtigt zu sein, und verleitete diese zur Ausfolgung der von ihr in den Scheckformularen eingesetzten Geldbeträge in Höhe von insgesamt € 2.300,--. Sie war sich hiebei über die Täuschung und die Benützung der falschen Urkunden bewusst und handelte in der Absicht sich durch die Zueignung der betrügerisch herausgelockten Gelder unrechtmäßig zu bereichern.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund der angeführten Beweismittel und nachstehender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den persönlichen Angaben der Angeklagten gründen sich auf deren in diesem Punkt glaubwürdigen Aussage.

Im Übrigen verantwortet sich die Angeklagte zum ursprünglichen Faktum B./ der Anklageschrift geständig und gab sowohl die Entwendung der Scheckformulare, die Fälschung als auch die Täuschungshandlung zu. Diese Angaben stehen mit den übrigen Beweisergebnissen im Einklang, weshalb sie den Feststellungen bedenkenlos zugrunde gelegt werden konnten.

Hinsichtlich des Freispruchsfaktums gründen sich die Feststellungen ebenfalls auf die glaubwürdige Aussage der Angeklagten. Mag das von der Angeklagten an den Tag gelegte Verhalten auch moralisch verwerflich sein, so war ihr kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachzuweisen, zumal der Zeuge **Vorname NACHNAME** selbst angab, dass vor den einzelnen Geldübergaben keine Rückzahlungsvereinbarungen getroffen wurden, sondern er das Geld erst dann zurückverlangte, als es zum allmählichen Bruch der Beziehung kam. Weshalb es im April 2004 zu einer Kreditaufnahme zugunsten der Angeklagten und zu einer neuerlichen Geldübergabe kam, konnte der Zeuge **Vorname NACHNAME** selbst nicht erklären. Übereinstimmend lauteten die Aussagen der Angeklagten und des Zeugen **Vorname NACHNAME** auch in dem Punkt, dass wiederum keine konkrete Absprache getroffen wurde, sondern eine Ratenvereinbarung erst im Juli 2004 aufgrund der zwischenzeitig entstandenen Situation - nämlich dem endgültigen Bruch zwischen dem Zeugen **Name** und der Angeklagten, die inzwischen schlechte finanzielle Situation des Zeugen **Name** selbst und die Aussicht der Angeklagten auf eine Arbeitsstelle - abgeschlossen wurde. Mangels Täuschungshandlung war die Angeklagte daher vom ursprünglichen Faktum A/ der Anklageschrift freizusprechen.

Daraus folgt rechtlich:

rechtliche Beurteilung

Das Vergehen des Betruges gem. § 146 StGB begeht, wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu

bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt. Der Betrug ist schwer iSd § 147 Z 1 StGB, wenn zur Täuschung eine falsche oder verfälschte Urkunde, ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel, falsche oder verfälschte Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Messgerät benützt wird.

Agrund des festgestellten Sachverhalt hat die Angeklagte das Vergehen des schweren Betruges nach § 146, 147 Abs 1 Z 1 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht.

Bei der Strafzumessung war

m i l d e r n d : das umfassende und reumütige Geständnis

e r s c h w e r e n d : die einschlägigen Vorstrafen

Im Hinblick auf die angeführten Strafzumessungsgründe erweist sich die verhängte Freiheitsstrafe als täter-, tat- und schuldangemessen. Bei einem Strafraumen bis zu 3 Jahren war eine sechsmonatige Freiheitsstrafe gerade noch ausreichend, um der Beschuldigten einerseits das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und sie andererseits in Hinkunft von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten. Insbesondere im Hinblick auf das umfassende und reumütige Geständnis und den Umstand, dass kein großer Schaden angerichtet wurde, konnte die Strafe zur Gänze bedingt nachgesehen werden.

Der Privatbeteiligenzuspruch gründet sich auf das Anerkenntnis der Angeklagten. Mit seinen darüberhinausgehenden Ansprüchen war der Privatbeteiligte im Hinblick auf den teilweisen Freispruch auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Die übrigen Entscheidungen gründen sich auf die im Spruch angeführten weiteren Gesetzesstellen.

Landesgericht für Strafsachen Wien
1082 Wien, Landesgerichtsstraße 11
Abt. 051, am 14.7.2005